

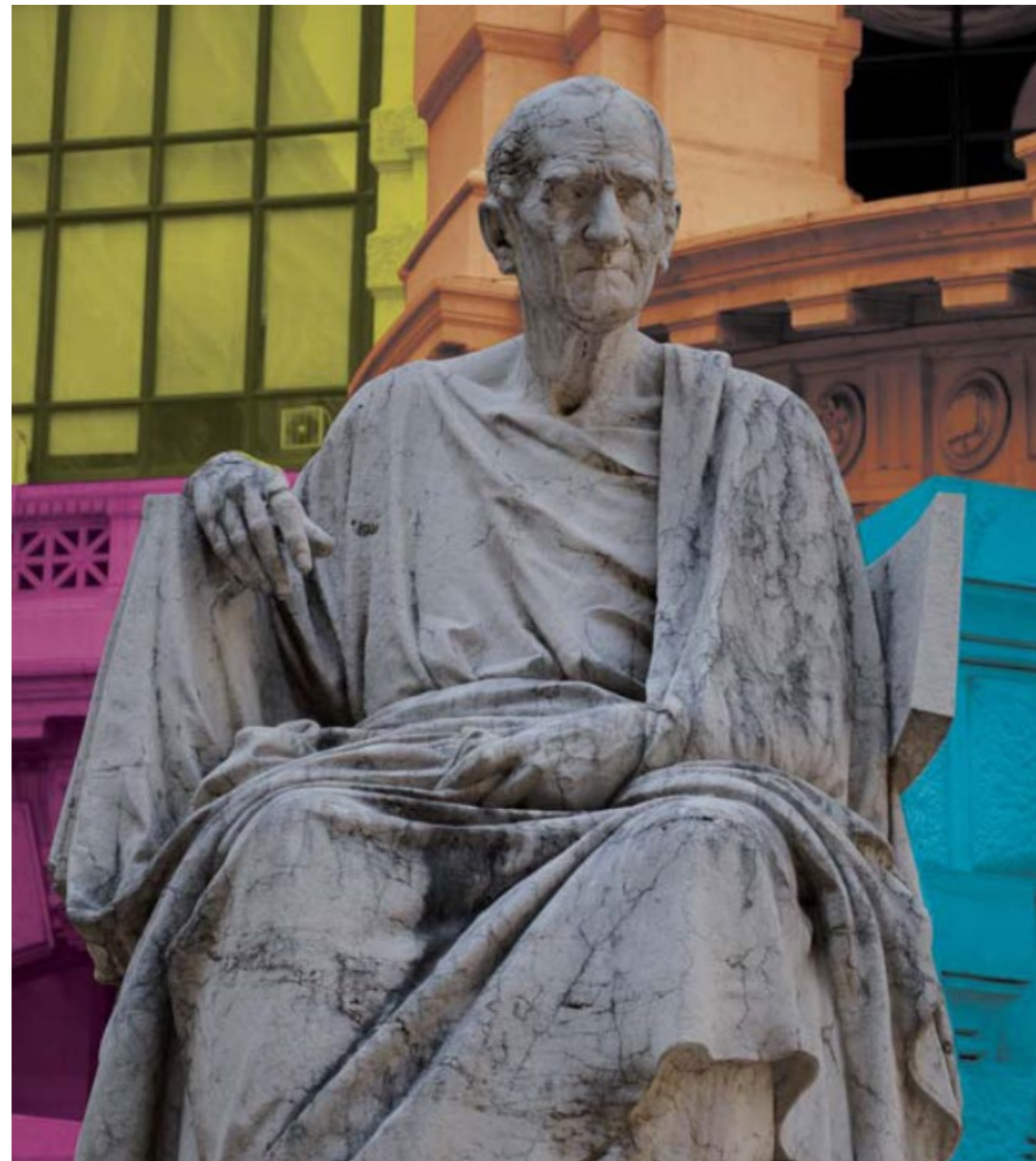


Römisches Privatrecht

Einheit 2: Rechtsquellen

Dr. Jörg Domisch

26. September 2024



Ablauf Einheit 2

I. Erkenntnisquellen

II. Rechtsschichten

III. Rechtsquellen

IV. Formularprozess

I. Erkenntnisquellen

1. Rechtstexte

2. Literarische Quellen

3. Dokumentarische Quellen aus der Rechtspraxis

I. Erkenntnisquellen

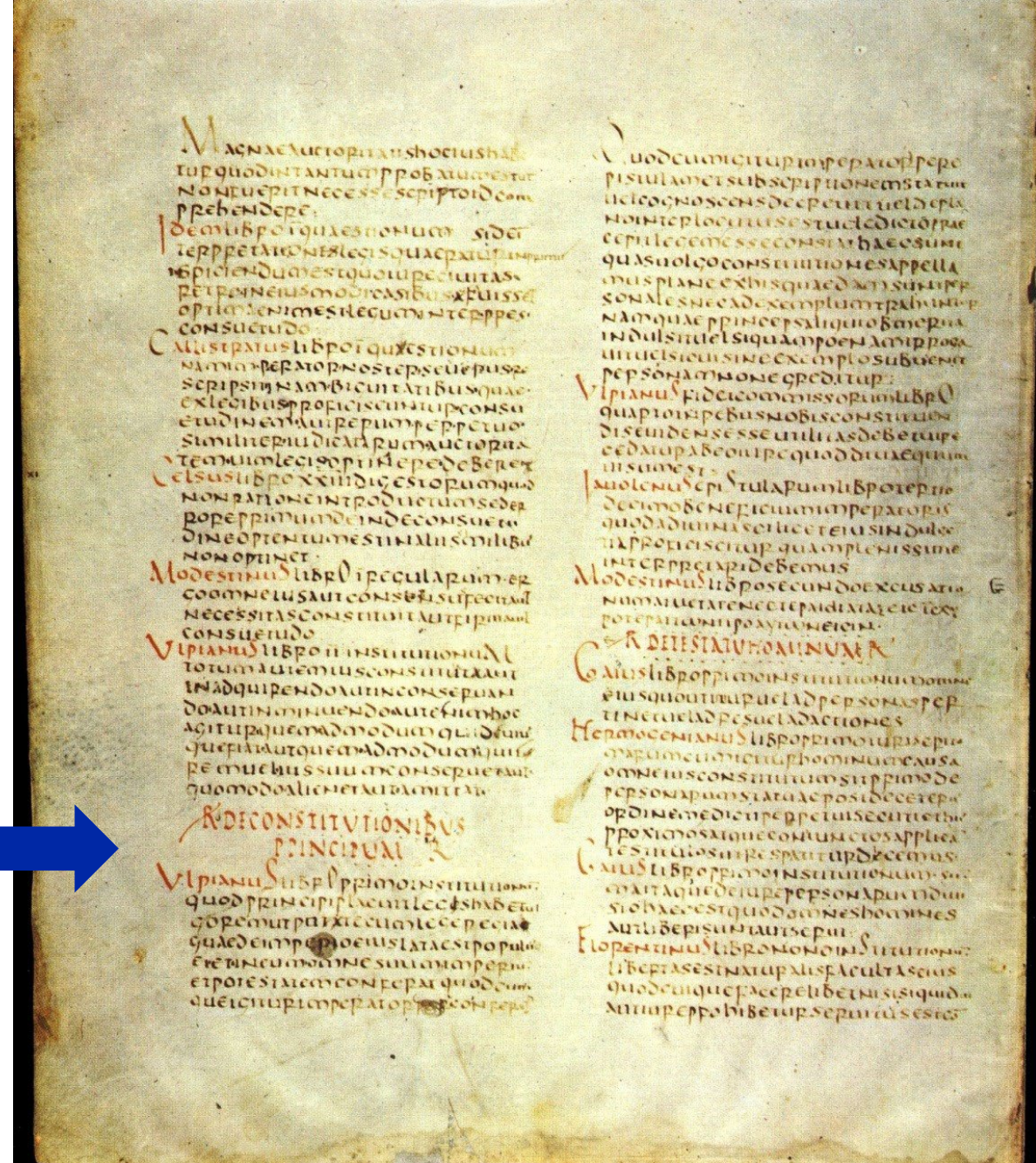
1. Rechtstexte

- Corpus Iuris

Codex Florentinus, Bd. 1, fol. 25 v.

D. 1, 4 De constitutionibus principum – Über die Kaiserkonstitutionen

D. 1, 4, 1 pr. Ulpianus im 1. Buch der Institutionen
Was der Kaiser bestimmt, hat Gesetzeskraft ...



I. Erkenntnisquellen

Teile des Corpus Iuris

529: Codex

12 Bücher; 2. Bearbeitung 534, Kaisergesetze seit Hadrian

533: Digesten, Pandekten

50 Bücher, Exzerpte aus klassischen Juristenschriften (Monographien, Kommentierungen, Falllösungen, Lehrbücher), Interpolationen zur Anpassung an Zeitbedürfnisse durch Kommission unter Justizminister Tribonian

533: Institutionen

Anfängerlehrbuch, 4 Bücher, Orientierung an Institutionen des Juristen Gaius (161 n. Chr.)

[Novellen: spätere Gesetze Justinians]

I. Erkenntnisquellen

1. Rechtstexte

Institutionen des Gaius

- Werk stammt aus dem Jahr 161 n. Chr.
- aufgefunden 1815 von Georg Niebuhr in der Form eines Palimpsests in Verona

Bildquelle: Mario Varvaro, Der ‚Glücksstern Niebuhrs‘ und die Institutionen des Gaius, Auflage 2014 S. XXII



Porträt von Barthold Georg Niebuhr (1776–1831)

Lithografie von J. Neusser

I. Erkenntnisquellen

1. Rechtstexte

- Fragmenta Vaticana
- Collatio legum Mosaicarum et Romanorum
- Gesetze (lex Irnitana, als Inschrift überliefert, vgl. Rn. 17)

I. Erkenntnisquellen

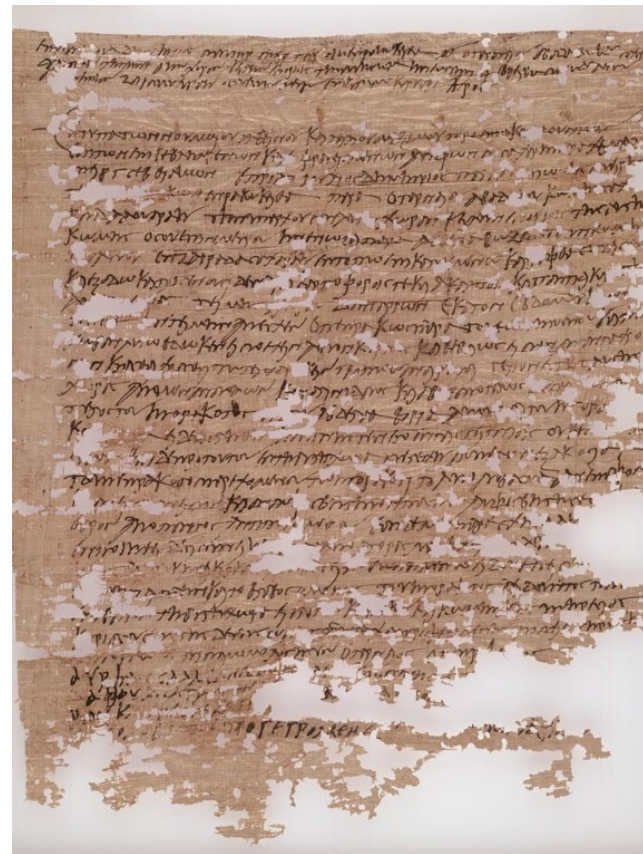
2. Literarische Quellen

- Historische, philosophische und rhetorische Schriften
 - insbesondere: Schriften des Cicero, z.B. Rn. 6: Über die Gesetze
 - z.B. Livius, Römische Geschichte, vgl. Rn. 12
- Gerichtsreden

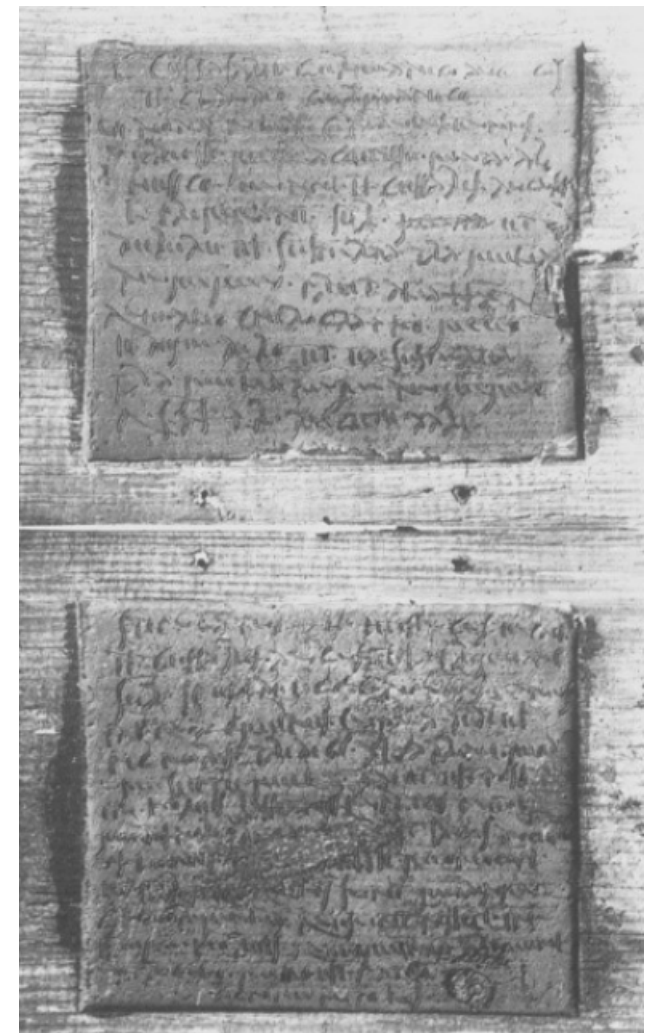
I. Erkenntnisquellen

3. Dokumentarische Quellen aus der Rechtspraxis

- Papyri
- Wachstafelchen
- Inschriften



P. Dura 26 recto (Yale Papyrus Collection)



TP 52 (a. 37; Chirographum über Darlehen), Innenseiten

Inhalte: Verträge, Testamente, Stiftungen

II. Rechtsschichten

- *ius civile* (Zivilrecht)
- *ius honorarium* (Honorarrecht: magistratisches, insbesondere prätorisches Recht)
- *ius gentium* (Völkergemeinrecht)
- *ius naturale* (Naturrecht)

II. Rechtsschichten

ius civile ←→ *ius gentium*

Rn. 1: Gai. Inst. 1, 1

Alle Völker, welche durch Gesetze und Sitten geleitet werden, wenden zum Teil ihr Sonderrecht, zum Teil das gemeinsame Recht aller Menschen an. Was nämlich ein jedes Volk sich selbst als Recht gesetzt hat, ist sein eigenes Sonderrecht und heisst «Zivilrecht» (*ius civile*), sozusagen als das «eigene Recht der Gemeinde (*civitas*)»; was aber die natürliche Vernunft für alle Menschen festgesetzt hat, das wird bei allen Völkern in gleicher Weise beachtet und heisst «Völkergemeinrecht» (*ius gentium*). Somit wendet das römische Volk zum Teil sein Sonderrecht, zum Teil ein allen Menschen gemeinsames Recht an. Welcher Art die einzelnen Rechtsvorschriften sind, werde ich an den jeweiligen Stellen darstellen.

II. Rechtsschichten

ius civile ←→ *ius gentium*

Rn. 1: Gai. Inst. 1, 1

Alle Völker, welche durch Gesetze und Sitten geleitet werden, wenden zum Teil ihr Sonderrecht, zum Teil das gemeinsame Recht aller Menschen an. Was nämlich ein jedes Volk sich selbst als Recht gesetzt hat, ist sein eigenes Sonderrecht und heisst «Zivilrecht» (*ius civile*), sozusagen als das «eigene Recht der Gemeinde (*civitas*)»; was aber die natürliche Vernunft für alle Menschen festgesetzt hat, das wird bei allen Völkern in gleicher Weise beachtet und heisst «Völkergemeinrecht» (*ius gentium*). Somit wendet das römische Volk zum Teil sein Sonderrecht, zum Teil ein allen Menschen gemeinsames Recht an. Welcher Art die einzelnen Rechtsvorschriften sind, werde ich an den jeweiligen Stellen darstellen.



ius civile als Sonderrecht des römischen Volkes

II. Rechtsschichten

ius civile ←→ *ius honorarium*

Rn. 8: D. 1.1.7.1 Papinianus im 2. Buch der Definitionen

Prätorisches Recht ist das Recht, das die Prätores im öffentlichen Interesse eingeführt haben, um das Zivilrecht (*ius civile*) zu unterstützen, zu ergänzen oder zu verbessern. Es wird auch als Amtsrecht/Honorarrecht (*ius honorarium*) bezeichnet, was sich von dem Ehrenamt (*honor*) des Prätors ableitet.

II. Rechtsschichten

ius civile ←→ *ius honorarium*

Rn. 8: D. 1.1.7.1 Papinianus im 2. Buch der Definitionen

Prätorisches Recht ist das Recht, das die Prätores im öffentlichen Interesse eingeführt haben, um das Zivilrecht (*ius civile*) zu unterstützen, zu ergänzen oder zu verbessern. Es wird auch als Amtsrecht/Honorarrecht (*ius honorarium*) bezeichnet, was sich von dem Ehrenamt (*honor*) des Prätors ableitet.



ius civile als Recht, das nicht auf den Prätor zurückgeht, d.h. Gesetze, Gewohnheitsrecht

II. Rechtsschichten

ius civile ←→ *ius naturale*

Rn. 3: D. 1.1.11 Paulus im 14. Buch zu Sabinus

Der Begriff «Recht» wird auf verschiedene Weisen verwendet: Einmal wird Recht genannt, was allezeit gerecht und gut ist, also das natürliche Recht (*ius naturale*). Zum andern, was allen oder der Mehrheit in irgendeiner Gemeinde (*civitas*) nützlich ist, das heisst Zivilrecht (*ius civile*). ...

II. Rechtsschichten

ius civile ←→ *ius naturale*

Rn. 3: D. 1.1.11 Paulus im 14. Buch zu Sabinus

Der Begriff «Recht» wird auf verschiedene Weisen verwendet: Einmal wird Recht genannt, was allezeit gerecht und gut ist, also das natürliche Recht (*ius naturale*). Zum andern, was allen oder der Mehrheit in irgendeiner Gemeinde (*civitas*) nützlich ist, das heisst Zivilrecht (*ius civile*). ...



ius civile als Recht der konkreten römischen Gemeinschaft

II. Rechtsschichten

Rn. 9: D. 1.1.1.2 Ulpianus im 1. Buch der Institutionen

Für dieses Studium gibt es zwei Ansatzpunkte, das öffentliche Recht und das Privatrecht. Öffentliches Recht ist das, was sich auf die Ordnung des römischen Staatswesens bezieht, Privatrecht das, was sich auf die Interessen der Einzelnen bezieht. Denn die einen Regelungen dienen dem öffentlichen, die anderen dem privaten Interesse. Das öffentliche Recht regelt den Staatskult, die Priesterschaften und die Magistraturen. Das Privatrecht besteht aus drei Teilen. Denn es setzt sich aus Vorschriften des natürlichen Rechts, des Völkergemeinrechts und des Zivilrechts zusammen.

Was meint Ulpianus hier mit Zivilrecht?

Antwort: Das Sonderrecht der römischen Bürger.

II. Rechtsschichten

Kaiserrecht

- keine eigene Rechtsschicht
- punktuelle Modifikation des *ius civile* und des Honorarrechts (vgl. Rn. 19)

III. Rechtsquellen

Rn. 10: **Gai. Inst. 1, 2**

Und zwar bestehen die Rechtsvorschriften des römischen Volkes aus den Gesetzen, den Plebisziten, den Senatsbeschlüssen, den Konstitutionen der Kaiser, den Edikten derjenigen, die das Recht haben, ein Edikt zu erlassen, und den Gutachten der Rechtsgelehrten.

Ergänzen liesse sich: Gewohnheitsrecht

III. Rechtsquellen

Gesetzgebung

- Zwölftafeln (vgl. Rn. 12)
- Volksgesetze
- Plebiszite (vgl. Rn. 11)

Senatsbeschlüsse (vgl. Rn. 13): insbesondere durch Zustimmung zu kaiserlichem Antrag (*oratio*)

III. Rechtsquellen

Rechtswissenschaft

Rn. 24: Cicero, Über den Redner 1.48.212

Wenn aber gefragt würde, wer denn wahrhaftig ein Rechtsgelehrter genannt werden könne, würde ich den Mann nennen, der die Gesetze und das Herkommen, nach denen sich Privatpersonen im Staat richten, kennt, um Rechtsgutachten zu erteilen (*respondere*), verfahrensrechtliche Beratung zu geben (*agere*) und bei der Abfassung von Rechtsgeschäften zu begleiten (*cavere*); aus diesem Kreis würde ich den Sextus Aelius, Manius Manilius und Publius Mucius nennen.

 zu Zeiten des Prinzipats: Juristen im Beamtenapparat, kaiserliche Berater (*consilium*)

Rn. 25: D. 1.2.2.12 Pomponius im Handbüchlein

In unserem Gemeinwesen wird daher entweder nach dem [geschriebenen] Recht entschieden, das heisst nach dem Gesetz, oder es gilt das eigentliche Zivilrecht, das als ungeschriebenes Recht allein auf der Auslegung der Rechtsgelehrten beruht (...)

III. Rechtsquellen

Rechtswissenschaft

Fallrecht

- Vergleich des konkreten Problems mit anderen Fällen, aber keine Bindungswirkung; Zitierung anderer Juristen
- Geltung kraft *auctoritas*: Einfluss durch Ansehen, nicht Machtposition kraft Amtes (*imperium*)
- Interpretation des Rechts, Kontroversen möglich
 - insbesondere: Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulianer

III. Rechtsquellen

Honorarrecht

Rn. 16: **Gai. Inst. 1, 6**

Das Recht, ein Edikt zu erlassen, haben nun die obersten Magistrate des römischen Volkes. Das am weitesten gehende Recht aber gibt es in den Edikten der zwei Prätores, des Stadtprätors und des Fremdenprätors, deren Rechtsprechungsbefugnis in den Provinzen die Provinzstatthalter haben, ferner in den Edikten der kurulischen Ädilen (...).

III. Rechtsquellen

Honorarrecht

- Prätorisches Edikt (vgl. Rn. 7):

- Klageformeln, Prozessprogramm; Entscheidung dann durch Privatrichter

Annuität  *edictum perpetuum*

- Edikt der kurulischen Ädilen enthält Regeln zum Marktkauf von Sklaven und Zugtieren

III. Rechtsquellen

Kaiserrecht

Rn. 15: D. 1.4.1.1 Ulpianus im 1. Buch der Definitionen

Es steht daher fest, dass alles, was der Kaiser durch einen Brief oder eine Subskription festgelegt hat, oder als Gerichtsherr geurteilt, oder durch formlosen Zwischenbescheid befunden hat, oder durch Edikt festgelegt hat, Gesetz ist. Dies sind die Dinge, die wir gemeinhin Konstitutionen nennen.

III. Rechtsquellen

Erscheinungsformen von Konstitutionen

- Reskripte: kaiserliche Rechtsauskunft, Antwort auf Anfragen erfolgt in Form von Brief (*epistula*) oder Aktenvermerk (Subskription)
- Dekrete: Urteile des Kaisers als (Berufungs-)Richter
- Edikte: allgemeine Anordnungen für grösseren Personenkreis, z.B. Constitutio Antoniniana

IV. Formularprozess

Prozessformen

- Legisaktionenverfahren: formalistisch, feierliche Spruchformeln, Einsatz von Eidsumme durch beide Parteien; römischen Bürgern vorbehalten
- Formularprozess: durch Prätor in der Republik ausgebildet, Standard ab Augustus
- Kognitionsverfahren: kaiserliche Gerichtsbarkeit tritt neben den Formularprozess; freiere Form des Formularprozesses

IV. Formularprozess

Zweigeteiltes Verfahren

in iure ←————→ *apud iudicem*

vor dem Prätor

vor dem Richter

Kläger trägt sein Anliegen vor, beantragt die Erteilung einer Klage (*actio*); Beklagter trägt ebenfalls vor, beantragt ggf. die Einschaltung einer Einrede (*exceptio*)

Rn. 20: D. 50.17.102.1 Ulpianus im 1. Buch zum Edikt

Derjenige hat das Recht, eine Klage zu versagen, welcher sie auch erteilen kann.

IV. Formularprozess

Zweigeteiltes Verfahren



Rn. 20: **D. 50.17.102.1 Ulpianus im 1. Buch zum Edikt**

Derjenige hat das Recht, eine Klage zu versagen, welcher sie auch erteilen kann.

Grundlage: Edikt, aber auch Erteilung von Klageformeln im Einzelfall möglich (*actio utilis*)

IV. Formularprozess

Zweigeteiltes Verfahren



Beispiel für Erteilung einer Prozessformel:

Rn. 22: **TPSulp 31 = TP 34 = TPN 29 (52 d. C.)**

Caius Blossius Celadus soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass Caius Marcius Saturninus dem Caius Sulpicius Cinnamus 6000 Sesterzen zu zahlen verpflichtet ist, der Betrag, um den es sich handelt, dann verurteile, Richter Gaius Blossius Celadus, den Gaius Marcius Saturninus, 6000 Sesterzen dem Gaius Sulpicius Cinnamus zu zahlen. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

IV. Formularprozess

Rn. 22: **TPSulp 31 = TP 34 = TPN 29 (52 d. C.)**

Caius Blossius Celadus soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass Caius Marcius Saturninus dem Caius Sulpicius Cinnamus 6000 Sesterzen zu zahlen verpflichtet ist, der Betrag, um den es sich handelt, dann verurteile, Richter Gaius Blossius Celadus, den Gaius Marcius Saturninus, 6000 Sesterzen dem Gaius Sulpicius Cinnamus zu zahlen. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

Bestandteile der Formel:

- Richtereinsetzung
 - *intentio*: Klagebegehren
 - *demonstratio*: Sachverhaltsbeschreibung als mögliche Ergänzung bei sog. *intentio incerta*: unbestimmtem Klagebegehren; nicht im Beispiel
 - *exceptio*: Einrede, nicht im Beispiel
 - *condemnatio*: Verurteilungsermächtigung
- Prinzip der Geldverurteilung, *condemnatio pecuniaria*